



**Aktenzeichen: Pet 4-18-11-8006-026216**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.07.2022 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit es darum geht, zu verhindern, dass Minijobs als Ersatz für reguläre Arbeitsverhältnisse missbraucht oder zur Teilzeitfalle insbesondere für Frauen werden,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

**Begründung**

Mit der Petition wird die Abschaffung der geringfügig entlohnten Beschäftigungen (450 Euro-Minijobs) gefordert.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere vorgetragen, in Deutschland gebe es über 7 Mio. Minijobs, davon seien mehr als zwei Drittel der ausschließlich geringfügig Beschäftigten weiblich. Schon der erste Gleichstellungsbericht der Bundesregierung habe festgestellt: „Problematisch sind Minijobs vor allem, wenn sie die ausschließliche Form der Erwerbsarbeit darstellen. [...] Minijobs haben nur selten eine Brückenfunktion zur Vollzeitbeschäftigung und zu einem existenzsichernden individuellen Erwerbseinkommen“. Die derzeit geltenden Rahmenbedingungen für Minijobs ließen diese insbesondere für verheiratete Frauen attraktiv erscheinen. Dabei werde jedoch verkannt, dass dies nur aufgrund der weiterhin bestehenden Vergünstigungen im Steuerrecht (Ehegattensplitting) und der Sozialversicherung (Familienversicherung) möglich sei. Änderten sich die persönlichen Umstände, so stelle sich der Minijob für viele Menschen als Hindernis heraus. Verheiratete Frauen verblieben im Durchschnitt 8 Jahre im Minijob und hätten einen durchschnittlichen Verdienst von unter 300 Euro. Dies ergebe einen Rentenanspruch von 24 Euro im Monat. Die zu erwerbenden Rentenansprüche seien so gering, dass sie kaum zu einer Rente oberhalb der Grundsicherung führten. Hier komme es also zu einer stärkeren Belastung des



Sozialleistungssystem für die Zukunft bei der Grundsicherung im Alter. Ebenso werde es wahrscheinlicher, dass auch im Rentenalter noch im Minijob gearbeitet werden müsse. Durch das geänderte Unterhalts- und Witwenrentenrecht seien verheiratete Frauen bei einer Trennung oder dem Todesfall des Partners nicht mehr existenzsichernd abgesichert. Hätten die Frauen in ihrer Ehe nur einen Minijob ausgeübt, falle es sehr schwer, eine existenzsichernde Beschäftigung zu finden bzw. Rentenansprüche zu erwerben, da die vorhandenen Qualifikationen nicht mehr anerkannt würden. Auch hier würden die Sozialsysteme weiter belastet durch die nötige Aufstockung im Rahmen von Hartz IV. Für alle Minijobberinnen gelte: der Einstieg in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gelinge oftmals nicht, da die vorher erworbenen Qualifikationen nach einer Tätigkeit im Minijob nicht mehr durch Arbeitgeber anerkannt würden. Minijobs erfüllten somit keine Brückenfunktion in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Zusätzlich erschwert werde die Rückkehr in eine Vollzeittätigkeit durch die Steigerung von Teilzeit- und Minijobangeboten durch die Unternehmen. Allein im Kreis Herford seien seit 2004 ca. zehn Prozent der Vollzeitangebote weggefallen, während Teilzeit und Minijobs im gleichen Umfang zugenommen hätten. Bei Wegfall der Minijob-Regelungen wären alle Beschäftigungsverhältnisse steuer- und sozialversicherungspflichtig. Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer könnten entsprechende Ansprüche erwerben. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde durch 850 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 51 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst stellt der Petitionsausschuss fest, dass es zutrifft, dass geringfügig entlohnte Beschäftigung immer noch überwiegend von Frauen ausgeübt wird, auch wenn ihr Anteil seit einigen Jahren tendenziell zurückgeht (4,14 Millionen Frauen von 7,16 Millionen geringfügig entlohnnten Beschäftigten im Juni 2021; Statistik der Bundesagentur für Arbeit – BA). Frauen stellen aber auch einen Anteil von rund drei Vierteln aller Beschäftigten im Übergangsbereich, sodass Frauen auch überwiegend von der Abgabentlastung und



zugleich einer umfassenden sozialen Absicherung im Übergangsbereich profitieren. Die verbesserte Förderung des Übergangs in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung stärkt besonders die Anreize für Frauen zur Ausweitung ihrer Erwerbstätigkeit und damit auch ihrer Altersvorsorge.

Darüber hinaus weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP geschlossene Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode auch Änderungen bei der Familienbesteuerung vorsieht. Danach ist beabsichtigt, die Familienbesteuerung so weiterzuentwickeln, dass die partnerschaftliche Verantwortung und wirtschaftliche Unabhängigkeit mit Blick auf alle Familienformen gestärkt werden. Im Zuge einer verbesserten digitalen Interaktion zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung soll die Kombination aus den Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV überführt werden, das dann einfach und unbürokratisch anwendbar ist und mehr Fairness schafft (vgl. Koalitionsvertrag Rn. 3880 ff.).

In der sozialpolitischen Diskussion über geringfügige Beschäftigung sind nach Ansicht des Petitionsausschusses außerdem folgende Aspekte zu beachten:

- Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse entsprechen einerseits dem Interesse von Arbeitgebern nach mehr Flexibilität. Andererseits bieten sie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit eines unkomplizierten Hinzuverdienstes sowie der zumindest kurzfristigen Anpassung des Beschäftigungsumfangs an ihre persönlichen Bedürfnisse. Sie zielen ihrem Wesen nach nicht darauf ab, allein den vollen Lebensunterhalt einer Arbeitnehmerin bzw. eines Arbeitnehmers zu gewährleisten.
- Ein wichtiges Ziel der Regelungen zu geringfügiger Beschäftigung ist, Schwarzarbeit entgegenzuwirken. Dass dieses Ziel auch erreicht wird, zeigt die erfreuliche Entwicklung angemeldeter geringfügig entlohnter Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten von rund 30.000 Mitte 2003 auf rund 332.000 Ende 2021 (Daten der Minijob-Zentrale).
- Die soziale Absicherung der geringfügig entlohnten Beschäftigten wurde durch die Einführung einer grundsätzlichen Rentenversicherungspflicht zum 1. Januar 2013 weiter verbessert. Von dieser Rentenversicherungspflicht können sich die Minijobber zwar auf Antrag befreien lassen. Dadurch, dass sie diese Befreiung jedoch zunächst beantragen



müssen, werden sie angeregt, sich mit den Vorteilen eines Rentenversicherungsschutzes zu befassen.

Einen wichtigen Impuls zur Überführung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen in voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse hat die Einführung des Mindestlohns in Höhe von 8,50 Euro/Stunde zum 1. Januar 2015 geliefert. Die Einhaltung einer Lohnuntergrenze unabhängig vom Status der Beschäftigung und die Dokumentationspflichten haben zu wesentlichen Verbesserungen für geringfügig Beschäftigte und die Möglichkeit der Durchsetzung ihrer Ansprüche geführt. Das Bundeskabinett hat am 23. Februar 2022 den Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung beschlossen. Entsprechend dem zwischen den Koalitionsparteien geschlossenen Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode werden damit der gesetzliche Mindestlohn auf brutto 12 Euro pro Stunde und die Geringfügigkeitsgrenze auf 520 Euro erhöht, sodass künftig eine Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zum Mindestlohn ermöglicht wird (vgl. Koalitionsvertrag Rn. 2286 f. und 2299 f.). Die Geringfügigkeitsgrenze wird zudem dynamisiert und künftig entsprechend dem gesetzlichen Mindestlohn steigen.

Zugleich sind Maßnahmen vorgesehen, die die Aufnahme einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung fördern. Die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich wird von monatlich 1.300 Euro auf 1.600 Euro angehoben. Außerdem werden die Beschäftigten im Übergangsbereich noch stärker entlastet. Der bisherige Belastungssprung im Beitragsrecht beim Übergang aus einer geringfügigen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wird geglättet. Damit werden die Anreize erhöht, über einen Minijob hinaus erwerbstätig zu sein. Der Arbeitgeberbeitrag wird oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze zunächst auf die für einen Minijob zu leistenden Pauschalbeiträge in Höhe von 28 Prozent angeglichen und gleitend auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschmolzen. Schließlich werden die Voraussetzungen eines unvorhersehbaren Überschreitens der Geringfügigkeitsgrenze gesetzlich geregelt und enger gefasst. Die Regelungen sollen am 1. Oktober 2022 in Kraft treten.



Darüber hinaus haben die Koalitionsparteien vereinbart, dass verhindert werden soll, dass Minijobs als Ersatz für reguläre Arbeitsverhältnisse missbraucht oder zur Teilzeitfalle insbesondere für Frauen werden. Die Einhaltung des geltenden Arbeitsrechts bei Minijobs soll zudem stärker kontrolliert werden (vgl. Koalitionsvertrag Rn. 2300 ff.). Auch die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter können nach Auffassung des Petitionsausschusses einen wichtigen Beitrag leisten, um geringfügige in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse umzuwandeln bzw. direkt in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu vermitteln. Dazu hat die BA in lokalen Projekten erprobt, wie sie erwerbsfähige Leistungsberechtigte beim Übergang von geringfügiger in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung unterstützen kann. Die Erfahrungen daraus stehen einschließlich umfassender weitergehender Informationen zum Thema geringfügige Beschäftigung im BA-Intranet den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern zur Verfügung.

Des Weiteren ist anzumerken, dass die dem Bundesratsbeschluss zu Grunde liegende These, dass geringfügige Beschäftigung sozialversicherungspflichtige Beschäftigung verdränge, nach einer Analyse des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung in Bezug auf die gesamte Volkswirtschaft nicht belegbar ist.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass geringfügige Beschäftigungsverhältnisse insbesondere dem Interesse von Arbeitgebern nach mehr Flexibilität dienen und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit eines unkomplizierten Hinzuverdienstes geben. Andererseits betrifft diese Form des Arbeitsverhältnisses überwiegend Frauen, die letztendlich Nachteile in ihrer Erwerbsbiographie erleiden können. Auch bestehen Schwierigkeiten, aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis wieder in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zu wechseln.

Vor diesem Hintergrund unterstützt der Petitionsausschuss das Anliegen, soweit es darum geht, zu verhindern, dass Minijobs als Ersatz für reguläre Arbeitsverhältnisse missbraucht oder zur Teilzeitfalle insbesondere für Frauen werden.

Er hält die Eingabe insoweit für geeignet, in die Überlegungen zukünftiger politischer Entscheidungsprozesse zu dieser Thematik einbezogen zu werden.



Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit es darum geht, zu verhindern, dass Minijobs als Ersatz für reguläre Arbeitsverhältnisse missbraucht oder zur Teilzeitfalle insbesondere für Frauen werden und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.